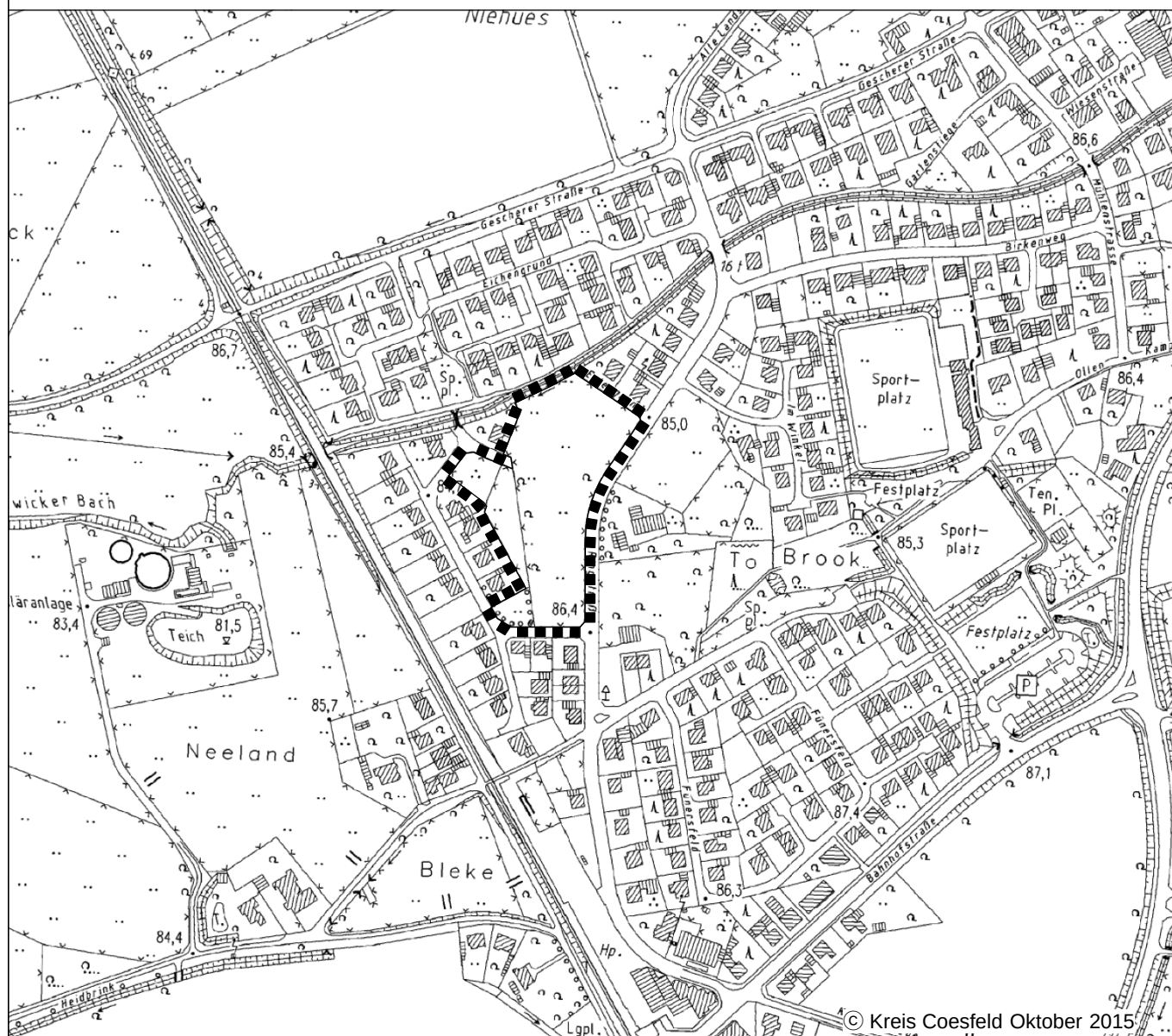


Gemeinde Rosendahl



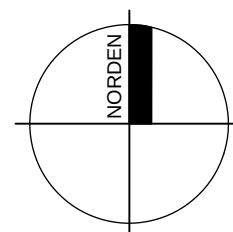
11. Änderung des Bebauungsplanes

"Gartenstiege" Ortsteil Holtwick



Planübersicht 1 : 5.000

Stand	26.08.2016
Bearb.	
Plangröße	
Maßstab	



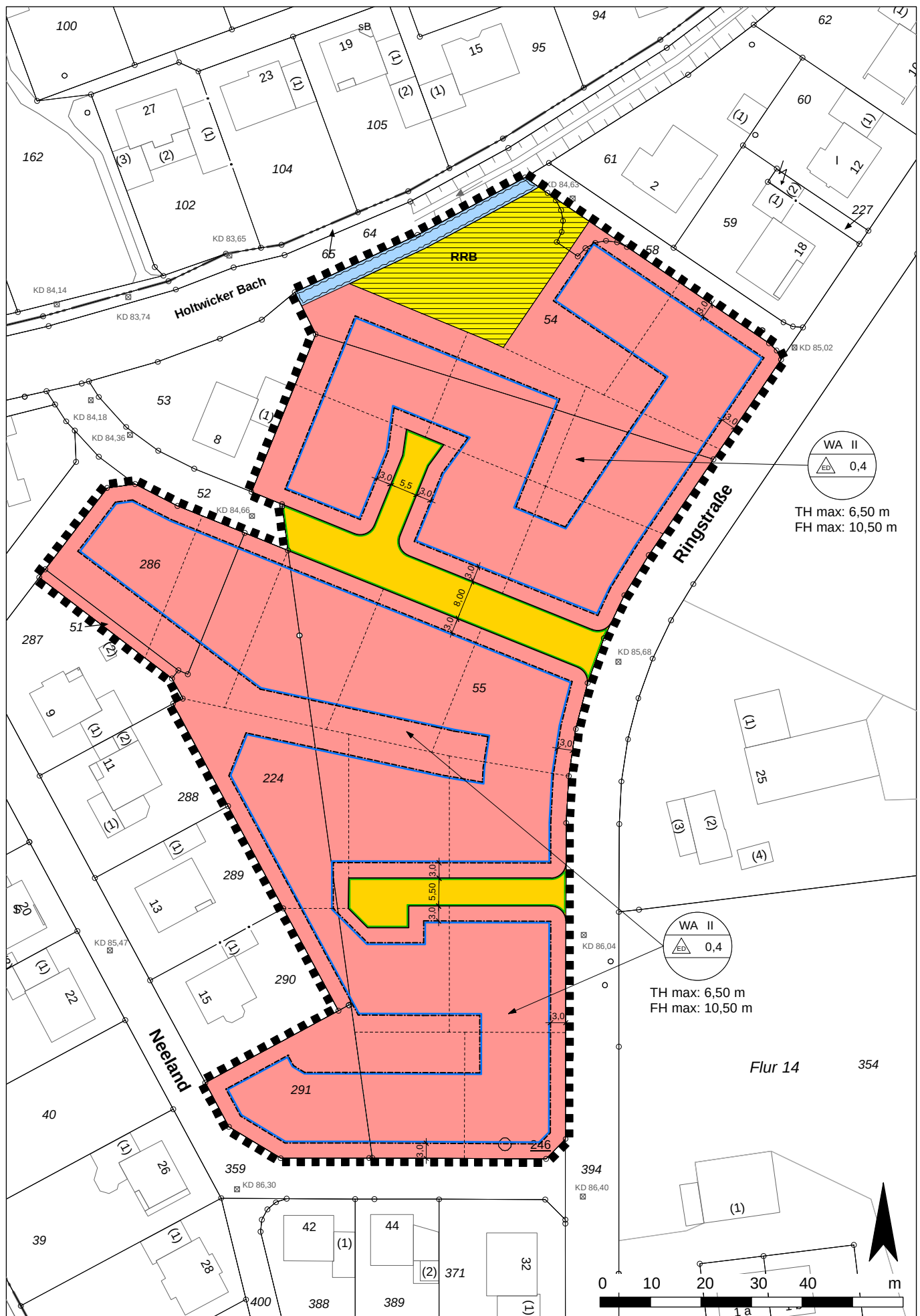
Planbearbeitung:

WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH
 Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
 Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088
 info@wolterspartner.de

Gemeinde Rosendahl
11. Änderung des Bebauungsplanes "Gartenstiege" Ortsteil Holtwick

Planzeichnung - Entwurf



FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA

Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

0,4

Grundflächenzahl

II

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

FH max:

Maximale Firsthöhe bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße
siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1

TH max:

Maximale Traufhöhe bezogen auf angrenzende Erschließungsstraße
siehe textliche Festsetzung Nr. 2.1

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB



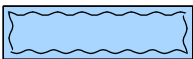
Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung:

RRB

Regenrückhaltebecken

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABLUSSSES gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB



Flächen für die Wasserwirtschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
gem § 9 (7) BauGB

Planzeichenerläuterung - Entwurf

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

	Flurgrenze		Flurstücksgrenze
Flur 10	Flurnummer	123	Flurstücksnummer
	Gebäude mit Hausnummer		Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
KD 86,40	Bestandshöhe		

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet

- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen First- und Traufhöhen bzw. Gebäudehöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung festgesetzt. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten First- und Traufhöhen bzw. Gebäudehöhen ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden fertigen Erschließungsstraße, wie sie im Bebauungsplan gekennzeichnet ist. Oberer Bezugspunkt ist die Höhe der baulichen Anlage. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut.

3 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN

(gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

- 3.1 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind je Einzelhaus und Doppelhaushälfte maximal 2 Wohnungen zulässig.

4 FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

- 4.1 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen müssen zu den festgesetzten Grünflächen einen Abstand von 1,0 m einhalten. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen müssen zu den festgesetzten Flächen für die Wasserwirtschaft auf der Nordwestseite einen Abstand von 1,0 m und auf der Südostseite einen Abstand von 2,0 m einhalten.

- 4.2 Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mind. 5,0 m Länge vorhanden sein.

HINWEISE

1 DENKMALSCHUTZ

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Rosendahl und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

2 ARTENSCHUTZ

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen Gehölzfällungen/ -rodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, also zwischen dem 01.10 – 28./ 29.02. eines jeden Jahres vorzunehmen.

Zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln des Steinkauzes (und anderer Höhlenbrüter) ist die im Plangebiet hängende Steinkauzröhre vor Baubeginn und außerhalb der Brutzeit also im Zeitraum vom 01.10 – 28./ 29.02. eines jeden Jahres umzuhängen. Alternativ kann dies nur nach vorherigem Ausschluss einer Brut durch eine vorsichtige Kontrolle erfolgen. Die Steinkauzröhre sollte gemäß den im Gutachten beschriebenen Anforderungen in einen geeigneten Steinkauzlebensraum umgehängt werden. Gleiches gilt für die Steinkauzröhre an der Ringstraße 25.

3 KAMPFMITTEL

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Gemeinde Rosendahl zu verständigen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: Oktober 2015

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Coesfeld, den ____ . ____ . ____

Der Rat der Gemeinde hat am ____ . ____ . ____ gem. § 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ____ . ____ . ____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....

Bürgermeister

.....

Schriftführer

Der Rat der Gemeinde hat am ____ . ____ . ____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.

Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....

Bürgermeister

.....

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am ____ . ____ . ____

Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am ____ . ____ . ____ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....

Bürgermeister

.....

Schriftführer

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ____ . ____ . ____

ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Rosendahl, den ____ . ____ . ____

.....

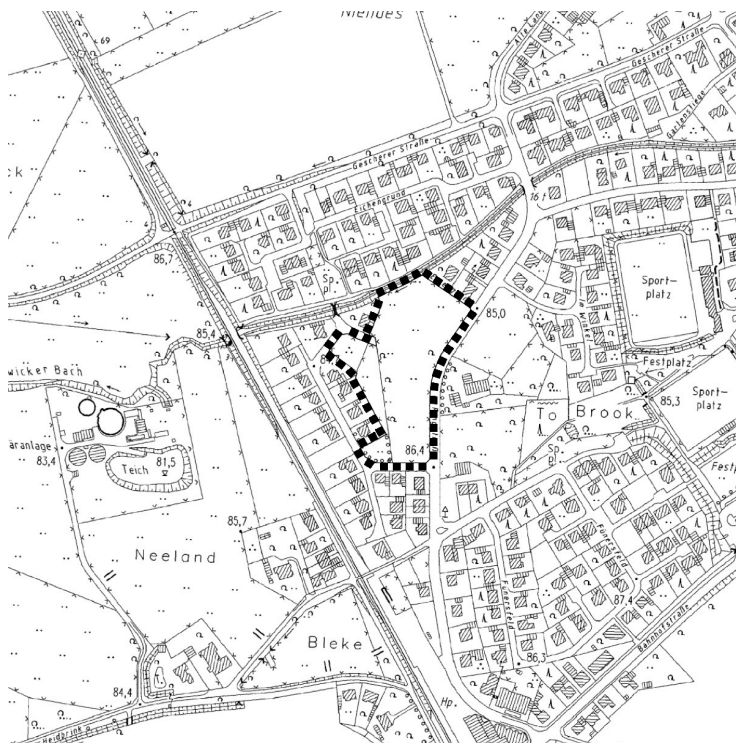
Bürgermeister

Bebauungsplan „Gartenstiege“, 11. Änderung

Verfahren gem. § 13a BauGB

Begründung – Entwurf –

Gemeinde Rosendahl



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planverfahren	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Städtebauliche Konzeption	6	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	7	
3.1	Art der baulichen Nutzung	7	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7	
3.2.1	Baukörperhöhen, Geschossigkeit und Bauweise	7	
3.2.2	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl	7	
3.3	Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien	8	
3.4	Maximal zulässige Zahl der Wohnungen	8	
3.5	Bauliche Gestaltung	8	
4	Erschließung	8	
5	Natur und Landschaft / Freiraum	8	
5.1	Eingriffsregelung	8	
5.2	Biotop- und Artenschutz	9	
5.3	Wasserwirtschaftliche Belange	10	
5.4	Forstliche Belange	10	
6	Ver- und Entsorgung	10	
6.1	Strom, Gas, Wasser	10	
6.2	Abwasserentsorgung	10	
7	Altlasten und Kampfmittel	11	
8	Immissionsschutz	11	
9	Denkmalschutz	11	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ gefasst.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Gemeinde Rosendahl, Ortslage Holtwick und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch den Holtwicker Bach und eine Erschließungsstraße (Flurstück 58, Flur 14, Gemarkung Holtwick),
- im Osten durch die Ringstraße,
- im Süden durch die Straße „Neeland“ sowie
- im Westen durch die rückwärtige Grenze der Bebauung an der Straße „Neeland“ .

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Bebauungsplan „Gartenstiege“ wurde im Jahre 1969 von der damaligen Gemeinde Holtwick beschlossen, um die städtebauliche Entwicklung zwischen der B 474 im Osten, der Bahntrasse im Westen und der L 571 im Süden von Holtwick planungsrechtlich vorzubereiten. Neben der Entwicklung von Sportflächen im Osten des Plangebietes sieht der Bebauungsplan insbesondere südlich des Holtwicker Bachs die Entwicklung von Wohnbauflächen vor. Mittlerweile ist der Bebauungsplan in weiten Teilen umgesetzt, wobei das Planungskonzept einer Vielzahl von Änderungen unterzogen wurde.

Die Flächen im Plangebiet sind im rechtswirksamen Bebauungsplan bereits als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, ohne dass die geplante Bebauung in diesem Bereich bisher realisiert wurde.

Nachdem das Baugebiet „Haus Holtwick“ nahezu vollständig besiedelt ist, wird im Ortsteil Holtwick perspektivisch die Entwicklung weiterer Bauflächen erforderlich, um die weiterhin bestehende Nachfrage nach Wohnbauflächen in Holtwick decken zu können. Im Hinblick auf die raumordnenden, planungsrechtlichen Vorgaben zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden kommt der Aktivierung von bisher ungenutzten Flächen im Siedlungszusammenhang dabei Vorrang vor der Entwicklung weiterer Flächen im Außenbereich zu. Vor diesem Hintergrund sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Aktivierung der Bauflächen im Plangebiet geschaffen werden.

Ziel der Planänderung ist es dabei, die bisher geltenden Festsetzun-

gen insbesondere hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Flächen den aktuellen Anforderungen anzupassen. Darüber hinaus sollen die bisher festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“, die heute nicht mehr benötigt werden, einer Bebauung zugeführt werden.

Zudem wird es aufgrund veränderter wasserwirtschaftlicher Rahmenbedingungen nunmehr erforderlich, bei einer Bebauung des Plangebietes zusätzliche Maßnahmen der Regenrückhaltung vorzunehmen, um die verträgliche und regelkonforme Ableitung des Niederschlagswassers in den Holtwicker Bach als natürliche Vorflut zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Rosendahl beschlossen, mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes im Sinne der Innenentwicklung die planungsrechtlichen Grundlagen für die Aktivierung der Wohnbauflächen im Plangebiet zu schaffen, um auch weiterhin eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Bauflächen zu gewährleisten.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich der Ortslage Holtwick. Es wird in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung durch eine bestehende Wohnbebauung und in östlicher Richtung von dörflichen Grünstrukturen (u.a. Hofstelle mit altem Baumbestand, Grünland mit Obstgehölzen) begrenzt. Nördlich an das Plangebiet anschließend verläuft der Holtwicker Bach. Unmittelbar östlich anschließend verläuft die Ringstraße, die in nördlicher Richtung an die Gescherer Straße anschließt. Das Plangebiet selbst wird als Grünland in Form einer Mähwiese, als Weide für eine Kleintierhaltung und in Form von privaten Gärten genutzt. In den seitlichen Randbereichen der Mähwiese steht eine Reihe von alten Obstbäumen.

1.4 Planverfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 1,4 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglich-

keitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.

- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Gemeinde Rosendahl daher beschlossen, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und der danach geltenden Verfahrensvorschrift als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne § 2 a BauGB nicht erforderlich.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar.

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt das Plangebiet und die nördlich und östlich angrenzenden Flächen als „Wohnbaufläche“ dar. Im Westen des Plangebietes ist eine „öffentliche Grünfläche“ dargestellt. Südlich der Ringstraße stellt der Flächennutzungsplan entsprechend der derzeitigen Nutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche widerspricht der Flächennutzungsplan der Konzeption des im folgenden erläuterten Bebauungsplanes. Gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB erfolgt nach Abschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Wege der Anpassung entsprechend der im Folgenden begründeten Zielsetzung des Bebauungsplanes als „Wohnbaufläche“.

• Landschaftsplanerische Vorgaben

Da das Plangebiet innerhalb der Ortschaft liegt, bestehen keine Vorgaben aus dem Landschaftsplan Rosendahl.

- **Bebauungsplan**

Der rechtswirksame Bebauungsplan trifft für das Plangebiet derzeit überwiegend die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ in ein- bis zweigeschossiger Bauweise mit den zugehörigen Erschließungsflächen. Im Westen des Bebauungsplanes ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt, die bisher nicht realisiert wurde. Der im Norden verlaufende Holtwicker Bach ist entsprechend als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt. Südlich der Ringstraße setzt der Bebauungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ fest.

2 Städtebauliche Konzeption

Wie unter Pkt. 1.2 bereits beschrieben, dient die vorliegende Bebauungsplanänderung der Anpassung der planerischen Konzeption an die heutigen städtebaulichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

Die städtebauliche Konzeption sieht weiterhin eine Entwicklung der Bauflächen im Plangebiet für Einzel- und Doppelhäuser vor. Vorgeesehen sind maximal zweigeschossige Gebäude als Einfamilienhäuser (mit der Möglichkeit einer Einliegerwohnung).

Im östlichen Teil des Plangebietes sind darüber hinaus zwei Baugrundstücke für eine Mehrfamilienhausbebauung vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt weiterhin durch eine Verknüpfung der Ringstraße mit der Straße Neeland im zentralen Bereich des Plangebietes. Um eine günstigere, den heutigen Ansprüchen genügenden Grundstücksaufteilung zu ermöglichen und die Flächen des bisher geplanten Spielplatzes ebenfalls einer Bebauung zuzuführen, sind jeweils kurze Erschließungsstraßen vorgesehen, die die hinterliegenden Bauflächen erschließen.

Auf der Grundlage des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes können bei durchschnittlichen Grundstücksgrößen von 500 - 750 qm ca. 21 Baugrundstücke realisiert werden.

Das zur Drosselung des Niederschlagswasserabflusses erforderliche Regenrückhaltebecken wird in der erforderlichen Größe im Norden des Plangebietes unmittelbar angrenzend an den Holtwicker Bach angeordnet.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Für die Bauflächen im Plangebiet wird insgesamt „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht zulässig, um innerhalb des Plangebiets keine Nutzungen anzusiedeln, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugen und damit zu einer übermäßigen Belastung der angrenzenden Wohnstraßen führen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Baukörperhöhen, Geschossigkeit und Bauweise

Entsprechend der weiterhin bestehenden Nachfrage wird im Plangebiet eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

Es wird eine bauordnungsrechtlich maximal zweigeschossige Bauweise mit einer Firsthöhe von max. 10,50 m und einer Traufhöhe von 6,50 m festgesetzt, die einen großen Spielraum für die Realisierung der künftigen Einfamilienhäuser offen lässt. Durch die Begrenzung der Firsthöhe werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden.

Unterer Bezugspunkt für die Festsetzungen der Firsthöhen ist die mittlere Höhe der Oberkante der Erschließungsstraße angrenzend an das Grundstück, wie sie in der Planzeichnung zum Bebauungsplan gekennzeichnet ist. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlagen.

3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Bau-massenzahl

Die Grundflächenzahl (GFZ) wird entsprechend der zulässigen Obergrenze gem. § 17 BauNVO mit 0,4 festgesetzt, um so für die Bauflächen im Plangebiet im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine angemessene Ausnutzbarkeit des Plangebietes zu ermöglichen.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) ist vor dem Hintergrund der festgesetzten Grundflächenzahl und Geschossigkeit zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung entbehrlich. Eine Überschreitung der Obergrenzen gem. § 17 BauNVO ist in der Kombination von Grundflächenzahl und Geschossigkeit ausgeschlossen.

3.3 Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen festgesetzt, die eine flexible Grundstücksaufteilung ermöglichen und den Bauherren mit einer Tiefe von in der Regel 14 m ausreichenden Spielraum für die Anordnung der Gebäude auf dem Baugrundstück eröffnen.

3.4 Maximal zulässige Zahl der Wohnungen

Innerhalb des Plangebietes wird die zulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) auf max. zwei Wohnungen begrenzt. Mit dieser Festsetzung sollen eine übermäßige Verdichtung des Wohngebietes und die damit verbundenen negativen städtebaulichen Auswirkungen im Hinblick auf den nicht vorhersehbaren zusätzlichen Stellplatzbedarf verhindert werden.

3.5 Bauliche Gestaltung

Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW werden für den Bebauungsplan nicht getroffen, um den Bauherren eine möglichst große Freiheit bei der Gestaltung der baulichen Anlagen zu eröffnen.

4 Erschließung

Anknüpfend an die bisher festgesetzten Straßenverkehrsflächen wird die Erschließung im Plangebiet ausgehend von der Ringstraße durch mehrere Stichstraßen in westlicher Richtung gewährleistet. Dabei wird durch die zentral gelegene Erschließungsstraße die Verknüpfung mit der Straße „Neeland“ sichergestellt.

Im Bereich der südlichen Stichstraße ist die Wendemöglichkeit für PKW gewährleistet.

Für die nördliche Stichstraße wird aufgrund der geringen Länge und der geringen Anzahl der erschlossenen Baugrundstücke auf eine Wendemöglichkeit verzichtet.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

5.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Die im Rahmen der Bestandserfassung (Jan. 2016) im bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes kartierten Biotopstrukturen wurden hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 (1) BNatSchG geprüft. **Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die vorliegende Bebauungsplanänderung die Erfordernis einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP II) insbesondere im Hinblick auf ein potentiell Steinkauzvor- kommen besteht (u.a. alte Obstbäume mit Steinkauzröhre innerhalb des Plangebietes).**

Mit der Erfassung der Brutvögel wurde das Büro Ökon (Münster) beauftragt, welches daraufhin eine Brutvogelkartierung* durchführte. Insgesamt wurden im Rahmen der Kartierung 19 Brutvogelarten im Plangebiet bzw. dessen unmittelbaren Umfeld festgestellt. Ein Steinkauzvor- kommen konnte im Plangebiet jedoch nicht bestätigt werden. Um bei der Umsetzung des Planvorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sind gemäß Gutachten folgende Maßnahmen notwendig, die auch entsprechend in den Bebauungsplan zur Begründung aufgenommen werden:

- Beseitigung der Gehölze und Saumstrukturen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres.
- Rechtzeitiges Umhängen der im Plangebiet hängenden Steinkauzröhre. Zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln ist die im Plangebiet hängende Steinkauzröhre vor Baubeginn und außerhalb der Brutzeit also von Oktober bis Februar umzuhängen. Alternativ kann dies nur nach vorherigem Ausschluss einer Brut durch eine vorsichtige Kontrolle erfolgen. Die Steinkauzröhre sollte gemäß den im Gutachten beschriebenen Anforderungen in einen geeigneten Steinkauzlebensraum umgehängt werden. Gleiches gilt für die Steinkauzröhre an der Ringstraße 25.

Insgesamt können – unter Beachtung der vorgenannten Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

* Ökon (Juni 2016): Artenschutzrechtliche Prüfung zur Artgruppe der Vögel zur 11. Änderung des Bebauungsplans „Gartenstiege“ Ortsteil Holtwick. Münster.

5.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Im Norden tangiert das Plangebiet den Verlauf des Holtwicker Bachs. Hier wird ein 5 m breiter Streifen als „Flächen für die Wasserwirtschaft“ planungsrechtlich gesichert. Die Ableitung des Niederschlagswassers von den künftigen Bauflächen soll über die Einleitung in den Holtwicker Bach als natürliche Vorflut erfolgen. Hierzu wird angrenzend an die festgesetzte „Fläche für die Wasserwirtschaft“ eine Flächen für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens planungsrechtlich gesichert.

5.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die Aktivierung bzw. Nachverdichtung von Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll, um als Maßnahme der Innenentwicklung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Durch die Lage im Siedlungszusammenhang werden die mit der Nutzung des Baugebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert. Die Ortsmitte und damit auch die örtlichen Versorgungseinrichtungen sind in fußläufiger Entfernung gut erreichbar.

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Strom, Gas, Wasser

Die Versorgung des Plangebietes ist durch die Erweiterung der bestehenden Netze (Strom, Gas und Wasser) vorgesehen.

6.2 Abwasserentsorgung

Zu der Bebauungsplanänderung wurde eine Entwässerungskonzeption erarbeitet*. Demnach ist die Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser wird durch Anschluss an das vorhandene Mischwassernetz abgeleitet.

* Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Ringstraße in Rosendahl-Holtwick, U Plan GmbH, Dortmund, September 2015.

Das Regenwasser wird in ein Regenrückhaltebecken im Norden des Plangebietes eingeleitet und von dort gedrosselt in den Holtwicker Bach eingeleitet. Eine entsprechende Fläche für die „Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ wird im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

7 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht bekannt oder zu vermuten.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Gemeinde Rosendahl zu verständigen.

8 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen.

9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, im Juni 2016

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Artenschutzrechtliche Prüfung
zur Artgruppe der Vögel
zur 11. Änderung des Bebauungsplans „Garten-
stiege“ Ortsteil Holtwick

Schaffung neuer Wohnbauflächen

bearbeitet für: Gemeinde Rosendahl
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
01. Juni 2016



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf	4
3 Untersuchungsgebiet	5
4 Fachinformationen	6
4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	6
4.2 Fundortkataster @LINFOS	7
4.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q39084 (Ahaus).....	7
5 Wirkfaktoren der Planung.....	9
6 Brutvogelkartierung 2016	9
6.1 Methodik.....	9
6.2 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung.....	12
6.2.1 Steinkauz.....	13
6.2.2 Turmfalke	14
6.2.3 Mäusebussard.....	14
6.2.4 Allerweltsvogelarten.....	14
7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	15
8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	16
8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle	16
9 Literatur.....	17
10 Anhang	19
10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle	19
10.1.1 Steinkauz.....	19
10.1.2 Turmfalke	20
10.1.3 Mäusebussard.....	22
10.1.4 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand).....	23
10.2 Hinweise zum Umhängen der Steinkauzröhre(n).....	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich Rosendahl Gartenstiege – Luftbildübersicht.....	6
Abb. 2: Steinkauzröhre innerhalb des Plangebietes	10
Abb. 3: Steinkauzröhre Hofstelle Ringstraße 25	11
Abb. 4: von Hohltaube besetzte Gebäudenische an Hofstelle Ringstr. 25.....	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten des Messtischblattquadranten Q39084 (Ahaus).....	8
Tab. 2: Geländetermine Brutvogeluntersuchung 2016	9
Tab. 3: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	12
Tab. 4: Übersicht der Verbotstatbestände für Vögel.....	15

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl plant die 11. Änderung des Bebauungsplans „Gartenstiege“. Der Geltungsbereich umfasst 1,4 ha. Ziel ist die Schaffung von Wohnbauflächen südlich des Holtwicker Bachs, die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen der Regenrückhaltung und die Entwicklung von Sportflächen im Osten des Plangebietes.

Aufgrund von zwei Steinkauzröhren, die im Plangebiet bzw. benachbart hängen, bestand ein Hinweis für ein potenzielles Vorkommen der planungsrelevanten Art Steinkauz. Die ÖKON GMBH wurde mit einer Brutvogelkartierung und der artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf Vögel, Schwerpunkt Steinkauz, beauftragt.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die Umgebung im Radius von ca. 500 m wurden in 2016 durch vertiefende ökologische Erhebungen gezielt auf das Vorkommen des Steinkauzes sowie weiterer planungsrelevanter Vogelarten untersucht.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte mit Vögeln ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt westlich innerhalb der Gemeinde Holtwick. Es wird in südlicher, westlicher und nördlicher Richtung durch eine bestehende Wohnbebauung und in östlicher Richtung von dörflichen Grundstrukturen (u.a. Hofstelle mit altem Baumbestand, Grünland mit Obstgehölzen) begrenzt. Nördlich an das Plangebiet grenzend verläuft der Holtwicker Bach. Unmittelbar östlich anschließend befindet sich die Ringstraße, die in nördlicher Richtung an die Gescherer Straße anschließt. Das Plangebiet wird als Grünland in Form einer Mähwiese, Weide für eine Kleintierhaltung und von privaten Gärten genutzt. In einem Baum einer alten Baumreihe, die das Plangebiet durchzieht, und auf der dem Plangebiet östlich benachbarten Hofstelle sind Steinkauzröhren angebracht (s. Abb. 1).



Abb. 1: Geltungsbereich Rosendahl Gartenstiege – Luftbildübersicht

(unmaßstäblich, © Geobasis NRW 2016, verändert;

X1 = im Plangebiet befindliche Steinkauzröhre, (X2) = außerhalb des Plangebietes befindliche Steinkauzröhre)

4 Fachinformationen

4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (500 m-Radius um die Planung) sind weder geschützte (GB-Kennung) noch schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) des Biotopkatasters NRW verzeichnet (LANUV NRW 2016b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden. Der nächstgelegene schutzwürdige Biotop, „Laubwald und Wallhecke südlich Holtwick“ liegt etwa 600 m südwestlich, außerhalb des Betrachtungsraums.

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine Hinweise zu faunistischen Vorkommen. Für den Planungsraum und den 500 m-Radius um die Planung ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2016c).

4.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q39084 (Ahaus)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Vogelarten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2016a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q39084 (Ahaus). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 27 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt, von denen aber strukturell bedingt ein Teil im Planbereich auftreten können (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten des Messtischblattquadranten Q39084 (Ahaus)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
	Vögel			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
2.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
3.	Feldsperling	sicher brütend	U	
4.	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	
5.	Graureiher	sicher brütend	G	
6.	Habicht	sicher brütend	G↓	
7.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
8.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
9.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
10.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
11.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
12.	Mittelspecht	sicher brütend	G	
13.	Nachtigall	sicher brütend	G	
14.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
15.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
16.	Schleiereule	sicher brütend	G	
17.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
18.	Sperber	sicher brütend	G	
19.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
20.	Turmfalke	sicher brütend	G	
21.	Turteltaube	sicher brütend	S	
22.	Wachtel	sicher brütend	U	
23.	Waldkauz	sicher brütend	G	
24.	Waldlaubsänger	sicher brütend	U	
25.	Waldohreule	sicher brütend	U	
26.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
27.	Wiesenpieper	sicher brütend	S	

Quelle: LANUV NRW 2016a (verändert)

potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5 Wirkfaktoren der Planung

Planungsrelevante Arten können von verschiedenen Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden, z.B.:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod) und
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Die Ausweisung des Wohngebietes ist in einer Siedlungslücke unweit des Siedlungsrandes geplant. Von der Planung sind vorwiegend Intensivgrünland und eine integrierte Baumreihe, bestehend aus alten Kopfbäumen betroffen. Dieser Lebensraum bietet grundsätzlich Potenziale für Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, insbesondere Höhlen bewohnender Vögel.

Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von Baum bewohnenden Arten bebrütete Gelege bzw. die Fortpflanzungsstätte, eine Ruhestätte oder ein essenzieller (Teil-)lebensraum verloren gehen. Somit können der Verbotstatbestand der Tötung und der Verbotstatbestand der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erfüllt werden. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung. Eine erhebliche Störung von Vogelarten in benachbarten Biotopen (z.B. Brutvögel der angrenzenden Gartengelände) ist nicht zu erwarten.

6 Brutvogelkartierung 2016

6.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste drei Begehungen in der Hauptbrutzeit der zu erwartenden Vogelarten (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Geländetermine Brutvogeluntersuchung 2016

Datum	Bemerkungen
23.03.2016	1. Brutvogelbegehung
30.03.2016	2. Brutvogelbegehung
23.05.2016	3. Brutvogelbegehung (abendliche Begehung, u.a. Kontrolle Steinkauzröhren)

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich des geplanten Anlagestandortes gezielt auf potenzielle Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach allgemein üblichen Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005), an den ersten beiden Terminen (23.03. und 30.03.2016) in den Morgenstunden zur Zeit des intensivsten Vogelgesangs, der dritte Termin (23.05.2016) erfolgte abends bis zur fortgeschrittenen Dämmerung (22.00 Uhr).

An allen drei Terminen wurden im Gebiet präsente Arten mittels Sichtbeobachtung (einfach oder mit dem Fernglas, 8 x 42er), Verhörung und Spurensuche ermittelt.

Bei der abendlichen Begehung wurden zur Überprüfung der Arten Steinkauz und Schleiereule jeweils mit drei Wiederholungen Klangattrappen eingesetzt.

In einem Altbaum einer im zentral-westlichen Plangebiet stockenden Baumreihe ist eine Steinkauzröhre installiert (Abb. 2).



Abb. 2: Steinkauzröhre innerhalb des Plangebietes

Dem Zustand nach hängt diese Röhre noch nicht sehr lange, geschätzt maximal drei Jahre. Die Röhre ist fachgerecht positioniert.

Eine weitere Steinkauzröhre (X2) ist in der Hofeiche des östlich benachbarten Hofes an der Ringstraße 25 installiert (Abb. 1+Abb. 3). Die Röhre ist vergleichsweise schief angebracht und weist keine Einstreu auf, was die Eignung / Attraktivität als Fortpflanzungsstätte von Steinkäuzen eigenen Erfahrungen nach deutlich mindert.



Abb. 3: Steinkauzröhre Hofstelle Ringstraße 25

Der Zustand der Röhre an der Ringstraße 25 lässt auf ein höheres Alter schließen (rostige Schrauben, Material angewittert). Beide Röhren wurden am 23.05.2016 von der Leiter aus und mit einem Endoskop überprüft, ob eine Besetzung oder Spuren einer Besetzung (z.B. Mäusedepot, Gewölle, Federn etc.) erkennbar sind.

An den Hofgebäuden befindliche Einflugmöglichkeiten (Eulenluken) wurden ebenfalls gezielt mittels Fernglas und einfacher Sichtbeobachtung auf Spuren (Kotspritzer, Federn, Gewölle o.ä.) untersucht und in der Dämmerung auf ansitzende oder ausfliegende Eulen geachtet (Beispiel: s. Abb. 4).



Abb. 4: von Hohltaube besetzte Gebäudenische an Hofstelle Ringstr. 25

Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen.

6.2 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 19 Vogelarten erfasst (siehe Tab. 3), darunter mit Mäusebussard und Turmfalke zwei planungsrelevante Arten nach KIEL (2005). Bei den übrigen Vogelarten handelt es sich i.d.R. um siedlungstypische Allerweltsarten, die ihren Lebensraum vorwiegend in der Wohnsiedlung mit Gärten, Straßenbäumen und Gebäudenischen finden.

Tab. 3: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Blaumeise	<i>Parus cyanus</i>	*	B	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*(!)	BV	
5.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	BV	
6.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
7.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	
8.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	
9.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
10.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	N	überfliegend / kreisend
11.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	N	
12.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	
13.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	
14.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	
15.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	B	
16.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	BV	
17.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	B	
18.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	N	
19.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

♂ = Männchen, ♀ = Weibchen; Status: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungsgast.

Mit Ausnahme des Turmfalken und des Mäusebussards wurden keine für das Gebiet vorstellbaren planungsrelevanten Arten (z.B. Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling) festgestellt.

Auf eine kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) wird verzichtet, da im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend keine Brutvorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt wurden.

Im Folgenden wird das Ergebnis in Bezug auf den Steinkauz und die nachgewiesenen Vorkommen der nach KIEL (2005) planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet eingehend beschrieben und bewertet. Außerdem wird zusammenfassend das Ergebnis für die übrigen Vogelarten (sogenannte Allerweltsarten) dargestellt und bewertet.

6.2.1 Steinkauz

Der Steinkauz nutzt aktuell weder das Plangebiet noch unmittelbar angrenzende Strukturen und Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Auch waren weder für die erst seit kürzerem aufgehängte Steinkauzröhre (X1) des Plangebietes noch für die offensichtlich seit längerem angebotene Steinkauzröhre (X2) angrenzend an das Plangebiet Spuren einer zurückliegenden Nutzung erkennbar (siehe Abb. 1). Eine Besetzung in 2016 kann sicher ausgeschlossen werden. Kenntnisse oder Hinweise für eine frühere Besetzung liegen nicht vor. Die Betroffenheit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Steinkäuzen ist nicht ableitbar bzw. nicht anzunehmen.

Obwohl das Plangebiet aktuell nicht vom Steinkauz besiedelt ist bietet es in Verbindung mit der Umgebung grundsätzlich einen (suboptimalen) potenziellen Lebensraum. Umliegend in der weiteren Umgebung ist die Präsenz mindestens eines, vermutlich mehrerer Steinkauzreviere bekannt (1 Revier Schleestraße in Holtwick) bzw. zu erwarten (ggf. mehrere Reviere mit Revierzentren im Bereich von Hofstellen mit geeigneten Strukturen im benachbarten Außenbereich). Das grundsätzlich vorhandene Potenzial einer Besiedlung und Nutzung der Röhren durch Steinkäuze, aber auch durch andere Vogelarten (z.B. Feldsperling, Kohlmeise, andere Höhlenbrüter) ist zu berücksichtigen. Mögliche zukünftige, die weitere Planung behindernde Bruten oder eine versehentliche Aufgabe einer Brut / Tötung durch spätere Bautätigkeiten sind durch ein Umhängen der im Plangebiet vorhandenen Steinkauzröhre zu vermeiden. Das Umhängen muss so erfolgen, dass eine Gefährdung von Bruten jahreszeitlich ausgeschlossen werden kann, also in den Herbst- und Win-

termonaten (Okt. – Feb.), oder unmittelbar nach Ausschluss einer Brut durch eine vorsichtige, ggf. fachlich begleitete Kontrolle.

Im Optimalfall sollte die Röhre in einen potenziellen Lebensraum umgehängt werden, wo die sonstigen Strukturen für Steinkäuze günstig sind, es aber an Brutmöglichkeiten mangelt. Die Behebung des Mangels ermöglicht ggf. die Ansiedlung und effektive Stützung der Lokalpopulation. Auch in bereits besetzten Revieren ist die Anbringung einer Röhre sinnvoll – sie kann hier als Ausweichbrutstätte, Tageseinstand, Versteck oder Nahrungsdepot dienen. Weitere Hinweise zur fachgerechten Hängung im Umfeld der Planung sind dem Anhang 10.2 zu entnehmen.

Auch wenn für das Plangebiet keine Revierbesetzung vorliegt ist zu erwarten, dass es sporadisch von Steinkäuzen umliegender Reviere zur Nahrungssuche aufgesucht wird, z.B. in schneereichen Wintern, wenn hungrige Steinkäuze Schwierigkeiten haben Mäuse zu erbeuten und vermehrt auf die Jagd von Kleinvögeln angewiesen sind. Eine essenzielle Bedeutung ist für die überplanten Flächen und Gehölze jedoch nicht ableitbar, da vor allem in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten vergleichbarer Qualität vorhanden sind und eine ausreichende Nahrungsversorgung auch weiterhin hinreichend sicher gewährleistet ist.

Sofern die Steinkauzröhre im Plangebiet außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln (März bis September) und vor Baubeginn umgehängt wird, sind artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf den Steinkauz nicht ableitbar.

6.2.2 Turmfalke

Der Turmfalke wurde bei einem Kartiertermin kurz über dem Plangebiet nach Nahrung suchend beobachtet.

Er ist als sporadischer bis regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet anzusprechen. Brutplätze können für das Plangebiet ausgeschlossen werden und sind nicht von der Planung betroffen. Der Turmfalke brütet vermutlich in der Umgebung. Potenzielle Brutplätze befinden sich außerhalb des Plangebietes, z.B. im Bereich benachbarter Hofstellen oder in verlassenen Krähen- und Greifvogelnestern am Siedlungsrand. Im Umfeld brütende Turmfalken können das Plangebiet gelegentlich / opportunistisch nach Nahrung aufsuchen. Die als Nahrungsfläche in Frage kommende Grünlandfläche ist vor allem nach der Mahd interessant, bald aber zu hoch- und dichtwüchsig und schwierig zu bejagen. Es ist außerdem davon auszugehen, dass das Nahrungsangebot in dem arten- und strukturarmen Grünland gering ist. Insgesamt spielt das Plangebiet eine untergeordnete, vernachlässigbare Rolle in Bezug auf die Nahrungsversorgung des lokalen Turmfalkenbestandes. Eine essenzielle Bedeutung von Flächen des Plangebietes für ggf. benachbart brütende Turmfalken ist nicht ableitbar. Ein Revierverlust ist durch die Planung nicht zu befürchten.

6.2.3 Mäusebussard

Der Mäusebussard meidet besiedelte Bereiche als Niststandort und in der Regel auch bei der Nahrungssuche. Als Thermikflieger nutzt er jedoch gerne die günstigen thermischen Bedingungen über bebauten Flächen und wurde entsprechend kreisend über dem Untersuchungsgebiet festgestellt (23.03.2016). Für das siedlungsgeprägte Plangebiet können ein Brutvorkommen oder essenzielle Nahrungsflächen ausgeschlossen werden. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Mäusebussarden liegt nicht vor.

6.2.4 Allerweltsvogelarten

Neben den bereits beschriebenen planungsrelevanten Arten ist das Plangebiet vor allem Lebensraum für siedlungstypische Allerweltsvogelarten. Das Plangebiet bietet vorwiegend Höhlenbrütern und Freibrütern potenzielle Brutstätten (Steinkauzröhre, Baumhöhlen, Geäst). Daneben kann der schmale Saumbereich entlang der Baumreihe von anspruchslosen Bodenbrütern (z.B. Rotkehl-

chen) besetzt sein. Ein Verlust von Bruten bzw. die Tötung von Jungvögeln ist zu vermeiden. Die Beseitigung der Gehölze und Säume ist daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also nur in der Zeit von September bis Februar durchzuführen.

Das Grünland und die Bäume werden darüber hinaus auch zur Nahrungssuche von Allerweltsvogelarten aufgesucht. Eine essenzielle Bedeutung ist jedoch nicht anzunehmen. Für diese weit verbreiteten, vergleichsweise anspruchslosen Vogelarten bietet das Umfeld ausreichend Alternativen und Ausweichmöglichkeiten. Auch ist davon auszugehen, dass auch das entwickelte Plangebiet Brutmöglichkeiten und Nahrungsangebot aufweisen wird. Ein Ausgleich zugunsten der Allerweltsvogelarten ist nicht erforderlich.

Tab. 4: Übersicht der Verbotstatbestände für Vögel

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Beseitigung der Gehölze und Säume außerhalb der Brutzeit von Vögeln ▪ Umhängen der im Plangebiet hängenden Steinkauzröhre außerhalb der Brutzeit von Vögeln und vor Baubeginn oder nach vorheriger Kontrolle und nachweislicher Nichtgefährdung einer Brut	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ vorsorgliches Umhängen der Steinkauzröhre außerhalb der Brutzeit von Vögeln und vor Baubeginn ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Der Bebauungsplan muss in den Festsetzungen folgende Maßnahmen zum Schutz von Vögeln regeln, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Beseitigung der Gehölze und Säume nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln:** Zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln ist eine ggf. geplante Beseitigung der Gehölze, insbesondere der Altbaumreihe, sowie der dazwischen gelegenen, z.T. mit Schilf durchsetzten Saumstrukturen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Sofern die Planung eine Beseitigung der Baumreihe nicht zwingend vorsieht, werden der Erhalt und die Entwicklung der Baumreihe empfohlen.
- **rechtzeitiges Umhängen der im Plangebiet hängenden Steinkauzröhre:** Zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln (ggf. Steinkauz oder andere Höhlenbrüter) ist die im Plangebiet hängende Steinkauzröhre vor Baubeginn und außerhalb der Brutzeit rechtzeitig umzuhängen. Das Umhängen muss so erfolgen, dass eine Gefährdung von Bruten jahreszeitlich ausgeschlossen werden kann, also in den Herbst- und Wintermonaten (Okt. – Feb.), oder unmittelbar nach Ausschluss einer Brut durch eine vorsichtige, ggf. fachlich begleitete Kontrolle. Durch das Umhängen in geeignete Steinkauzlebensräume sollen potenzielle oder tatsächliche Reviere optimiert werden.

Mit großer Sicherheit verliert auch die Steinkauzröhre an der Ringstr. 25 das Potenzial für eine Besiedlung / Nutzung durch anspruchsvollere Arten wie Steinkauz, Gartenrot-

schwanz oder Feldsperling. Die Umhängung dieser Röhre ist nicht zwingend erforderlich (keine Gefahr der Tötung), wird aber empfohlen.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur Artgruppe der Vögel kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Beseitigung der Gehölze und Säume nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln** (analog zu § 39 BNatSchG nur vom 01.10. bis zum 29.02.)
- **Rechtzeitiges Umhängen der im Plangebiet hängenden Steinkauzröhre**

in den Festsetzungen zur 11. Änderung des Bebauungsplans „Gartenstiege“ artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG sicher auszuschließen sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden artenschutzrechtlich nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNATSchG verstoßen wird.

8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Arten Steinkauz, Turmfalke, Mäusebussard und die Artgruppe der Allerweltsvogelarten werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

9 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2016a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (02.05.2016).
- LANUV NRW (2016b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (02.05.2016).
- LANUV NRW (2016c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (02.05.2016).
- MKULNV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- | | |
|----------|---|
| BNATSCHG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. |
| VS-RL | Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) |

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung Vögel wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(S. Gerdes)

Dipl.-Landschaftsökologe

10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Steinkauz

Art: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: 2	MTB 3908 (Ahaus)
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: 3 S	
streng geschützte Art	x			
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population		
- atlantische Region: - kontinentale Region		- A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht		
- G (günstig)	x			
- U (ungünstig-unzureichend)				
- S (ungünstig-schlecht)				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. - das UG besitzt Potenziale als (Teil-)Lebensraum für Steinkäuze - ein aktuelles (Brut)vorkommen von Steinkäuzen im Plangebiet konnte ausgeschlossen werden, für ein früheres Vorkommen liegen keine Hinweise vor – ein Ausgleichsbedarf besteht nicht - eine zukünftige sporadische Besiedlung kann nicht ausgeschlossen werden – die Steinkauzröhre im Plangebiet stellt einen von der Planung betroffenen, potenziellen Brutplatz dar; bei einer späteren planbedingt ermöglichten Beseitigung der Gehölze / der Nisthilfe kann es ggf. zur Zerstörung eines Geleges oder zur Tötung von jungen Steinkäuzen kommen - eine regelmäßige oder sporadische Nutzung durch Steinkäuze zur Nahrungssuche im Winter ist anzunehmen, eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes für die Nahrungsversorgung ist jedoch nicht anzunehmen				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)				
- Festsetzung Beseitigung der Gehölze und Säume nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln - Festsetzung rechtzeitiges Umhängen der im Plangebiet hängenden Steinkauzröhre				
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)				
keine				
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)				
Festsetzung rechtzeitiges Umhängen der im Plangebiet hängenden Steinkauzröhre				
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). (geringes bis mäßiges) Potenzial für eine Besiedlung / Nutzung der beiden untersuchten Steinkauzröhren grundsätzlich vorhanden, eine Nutzung in anderen Jahren kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist jedoch nicht bekannt				

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. der Erhaltungszustand des Steinkauzes wird sich bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte nicht verschlechtern		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

10.1.2 Turmfalke

Art: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: *
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: VS
streng geschützte Art	x		
sonstige bes. geschützte Art			
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
- atlantische Region: G - kontinentale Region G		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
- G (günstig)	x		
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
- eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden - der Turmfalke nutzt das Plangebiet als Nahrungsgast, wobei für das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung für die Nahrungsversorgung ableitbar ist			

Art: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
keine		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
keine		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
keine		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)		
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).		
der Brutplatz des / der im Plangebiet jagenden Turmfalken ist nicht bekannt		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände		
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen des Turmfalken wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern.	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

10.1.3 Mäusebussard

Art: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: *
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: *
streng geschützte Art	x		
sonstige bes. geschützte Art			
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
- atlantische Region: G - kontinentale Region G		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
- G (günstig)	x		
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. - eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden - der Mäusebussard nutzt das Plangebiet ggf. sporadisch als Nahrungsgast, wobei für das Plangebiet allenfalls eine geringe Bedeutung für die Nahrungsversorgung ableitbar ist			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
keine			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
keine			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
keine			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). der Brutplatz des / der ggf. sporadisch im Plangebiet jagenden Mäusebussarde ist nicht bekannt			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?			x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?			x

Art: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen des Mäusebussards wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern.	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

10.1.4 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart x Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V	MTB 3908 (Ahaus)
Erhaltungszustand in der - atlantische Region: G - kontinentale Region - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. infolge der Planung kommt es zur Inanspruchnahme einer innerörtlichen, intensiv genutzten Grünfläche und ggf. zur Beseitigung von Gehölzen und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten nachgewiesener Allerweltsarten			

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Festsetzung Beseitigung der Gehölze und Säume nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln - Festsetzung rechtzeitiges Umhängen der im Plangebiet hängenden Steinkauzröhre		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Festsetzung rechtzeitiges Umhängen der im Plangebiet hängenden Steinkauzröhre		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). - die Brutstätten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Allerweltsarten wurden nicht explizit verortet, ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten ist möglich (z.B. Rotkehlchen, Meisen, Amsel) - es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der betroffenen Allerweltsarten wird bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten bauzeitlichen Regelung günstig bleiben.	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

10.2 Hinweise zum Umhängen der Steinkauzröhre(n)

Folgende Vorgaben in Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) sind bei der Standortauswahl zu berücksichtigen:

- Eine ausreichende Entfernung des neuen Standorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen, insbesondere zu Straßen (s. Einführung zum Leitfaden). Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich,
- Hängung in strukturiertem Offenland < 200 m zu Nahrungshabitaten (insbesondere beweidete Flächen mit geeigneten Sitzwarten),
- Hängung vor allem dort sinnvoll, wo ein Mangel an als Brutplatz oder Ruhestätte geeigneten natürlichen Baumhöhlen und Gebäudenischen besteht,
- Anbringung in solitären Bäumen, Baumgruppen oder seitlich an ungestörten Gebäuden - nicht in unmittelbarer Waldrandnähe (Waldrandnähe begünstigt Waldkauzvorkommen, Waldkauz als Prädator vom Steinkauz).

Entwässerungskonzept zum Be- bauungsplan »Ringstraße« in Rosendahl-Holtwick



U Plan GmbH
Stuttgartstraße 3
44143 Dortmund
tel. 0231/5311055
fax 0231/5311057

Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan »Ringstraße« in Rosendahl-Holtwick

1. Veranlassung

Zur Deckung des mittelfristigen Wohnbedarfs soll der in Teilen bereits erschlossene Bereich rund um die Holtwicker Ringstraße baurechtlich neu geordnet werden – vgl. Abb. 1. Dies soll über den Bebauungsplan »Ringstraße« baunutzungsrechtlich geregelt werden.

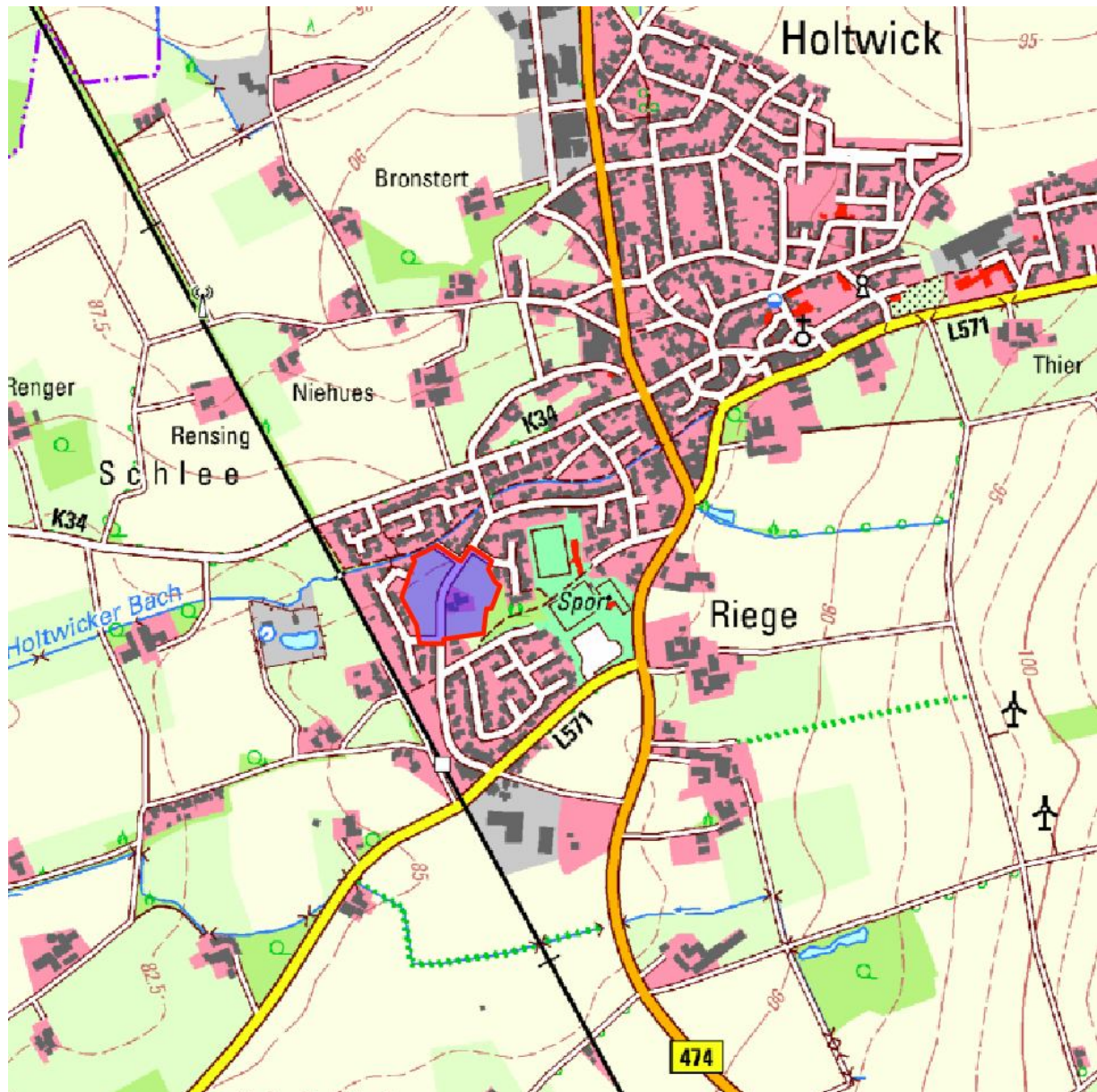


Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes an der Ringstraße

2. Flächenansätze

Abgeleitet aus anderen Entwässerungskonzeptionen liegt der Versiegelungsgrad bei neuen Wohngebieten bei 56 %. Da hier nicht alle Straßeneinläufe umgeklemmt werden, ist von 55 % auszugehen.

Wie sich zeigen wird, ist vom Gesamteinzugsgebiet der Norden technisch nicht vernünftig in ein Trennsystem umwandelbar, so dass folgende Flächen bei der Berechnung der Regenrückhaltung zu berücksichtigen sind:

Tab. 1: Flächen und Abflussansätze für das Baugebiet

Bereich	Bereich	m ² Fläche	Beiwert	m ² Ared
Gesamteinzug	Wohnbau	34.750	0,55	19.112,5
Abzug Nord	Wohnbau	-3.780	0,55	-2.079,0
Trennsystem neu	Wohnbau	30.970	0,55	17.033,5
RRB	RRB	630	0,25	157,5
	Gesamt	31.600	0,54	17.191

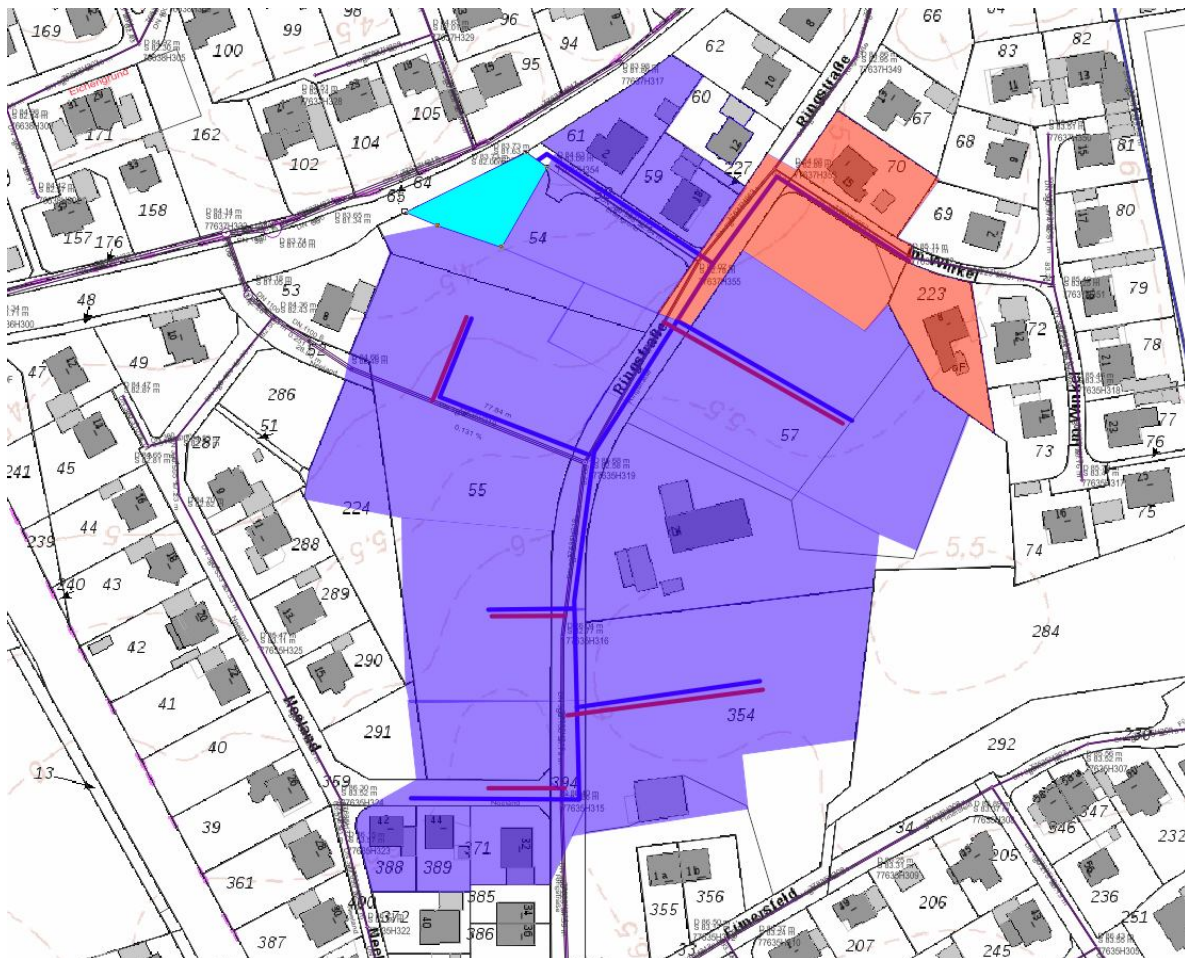


Abb. 2: Für die Entwässerung zu berücksichtigenden Flächen in blau; türkis der avisierte RRB-Standort und rot die nördlichen Flächen, die für einen Anschluss nicht aktivierbar sind

3. Niederschlagsentwässerung (nach Vorbemessung)

3.1 Höhenverhältnisse Süd-Nord

Der Bereich wird heute bereits durch große Mischwassersammler durchzogen. Um zusätzlich einen Regenwasserkanal einzurichten, ist sowohl der verbleibende Platz im Straßenraum als auch die Höhenlage der Sammler zu berücksichtigen. Zu-

nächst wird der Geländeschnitt entlang des gelb markierten Mischwassersammlers betrachtet – vgl. Abb. 3 und 4.

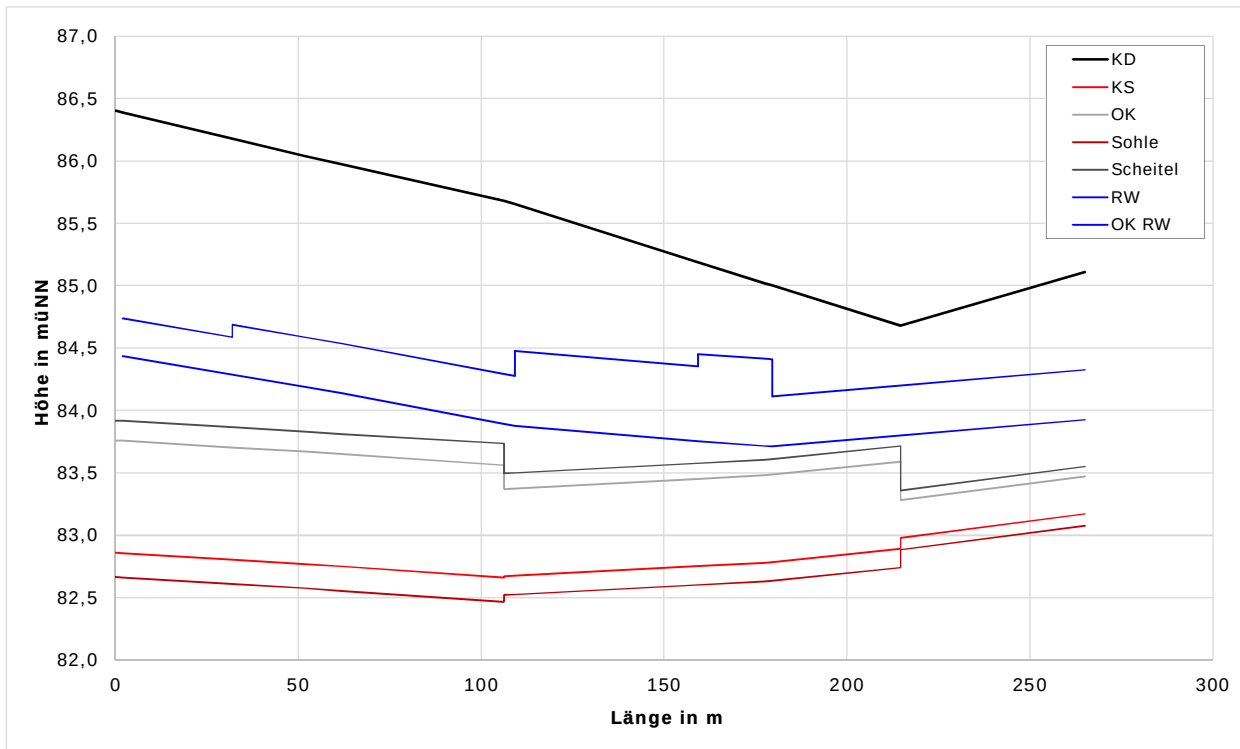


Abb. 3: Höhenverhältnisse von Süd nach Nord und Nordost, zur Lage vgl. Abb. 4

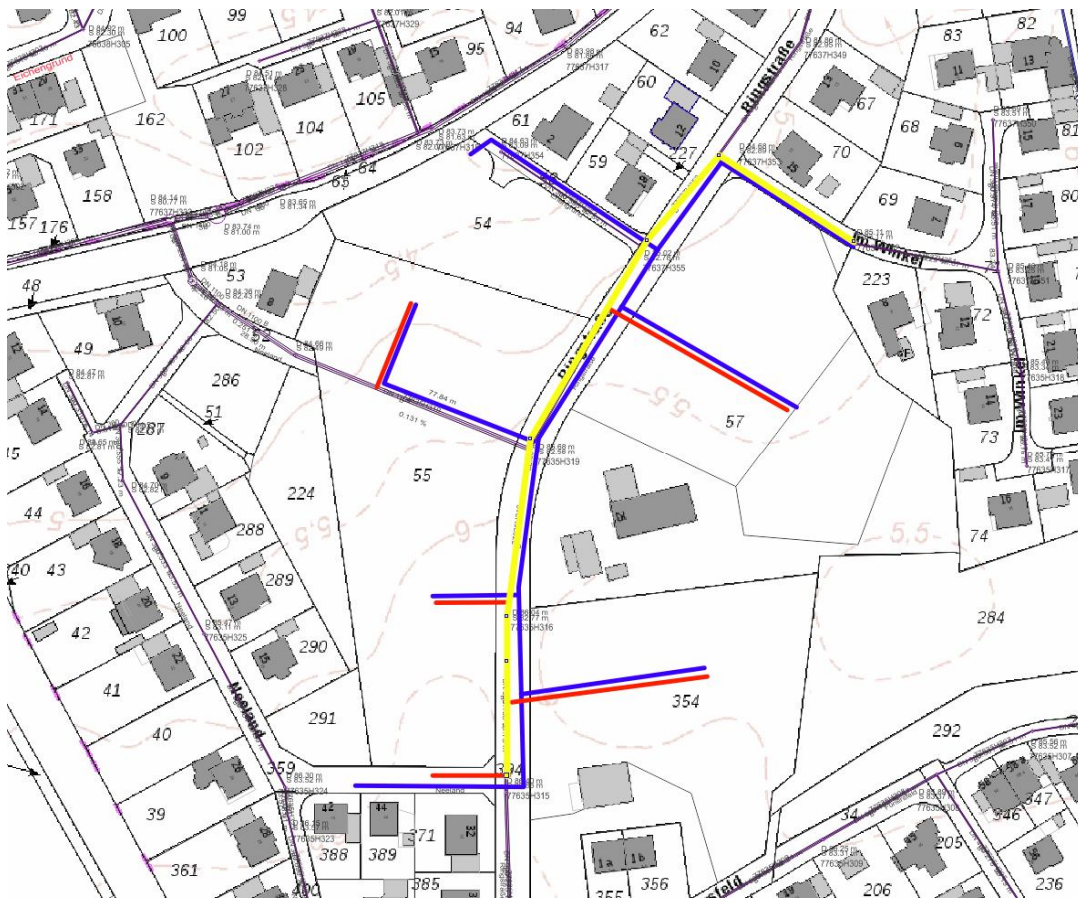


Abb. 3 geht davon aus, dass der Mischwasserkanal Im Erlengrund nach Westen überquert werden muss, um dann über den Erlengrund das RRB zu erreichen.

Folgt man in diesem Szenario den Höhen entlang des Hauptsammlers nach Westen (DN 1.100), so ergeben sich allerdings auch dort sehr geringe Überdeckungen, vgl. Abb. 5, weil im Gegengefälle zum Hauptsammler DN 1.100 noch ein kleiner Regenwasserstrang gelegt werden muss, der wiederum eine Stichstraße noch entwässern muss:

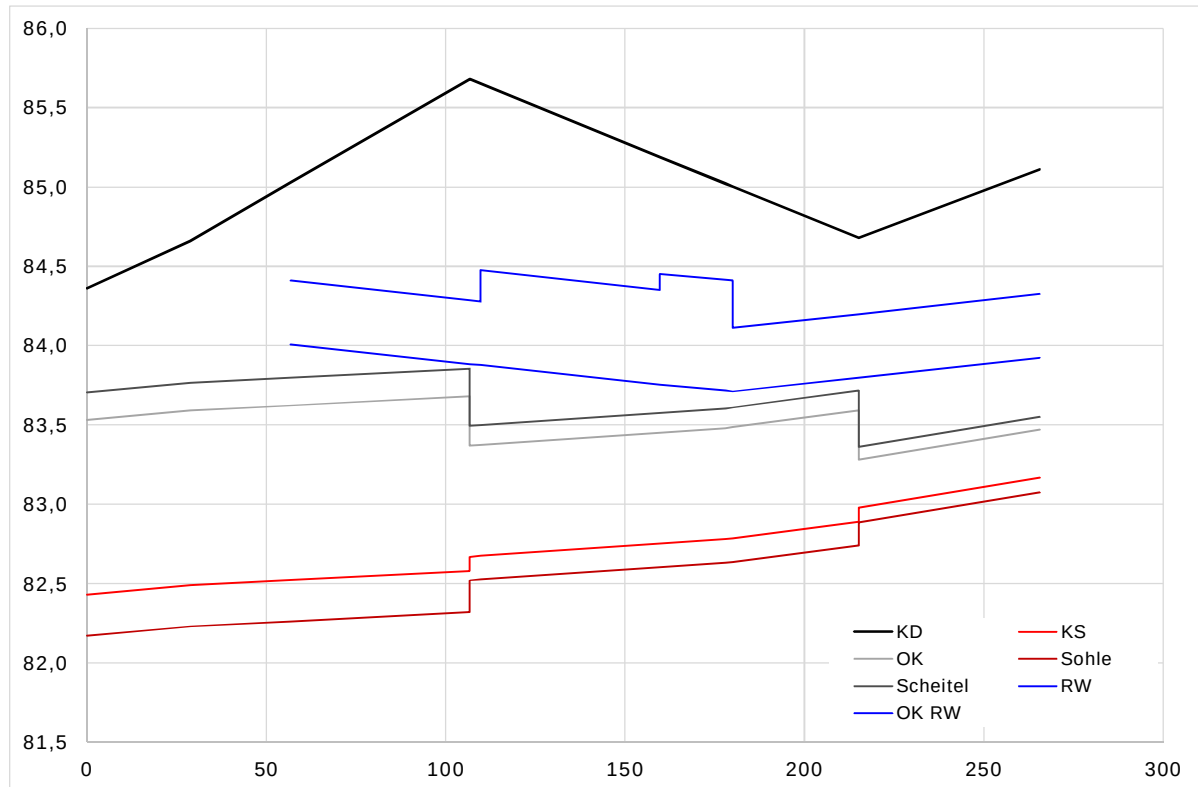


Abb. 5: Schnitt entlang des Mischwassersammlers von Neeland 8 (Station 0) bis zur Ringstraße und dort nach Norden bis Im Winkel 15 und dort nach Osten bis im Winkel 8

Wird die Entwässerung umorientiert, also nicht nach Nordwesten über den Erlengrund, sondern entlang des Mischwassersammlers, von der nach Westen entlang des DN 1.100 und dann nach Norden zum RRB abbiegend, so ist die Höhensituation und sind die Fragen der Überdeckung geringfügig bessern, vgl. Abb. 6. Die Trassierung erfolgt dann entsprechend Abb. 7:

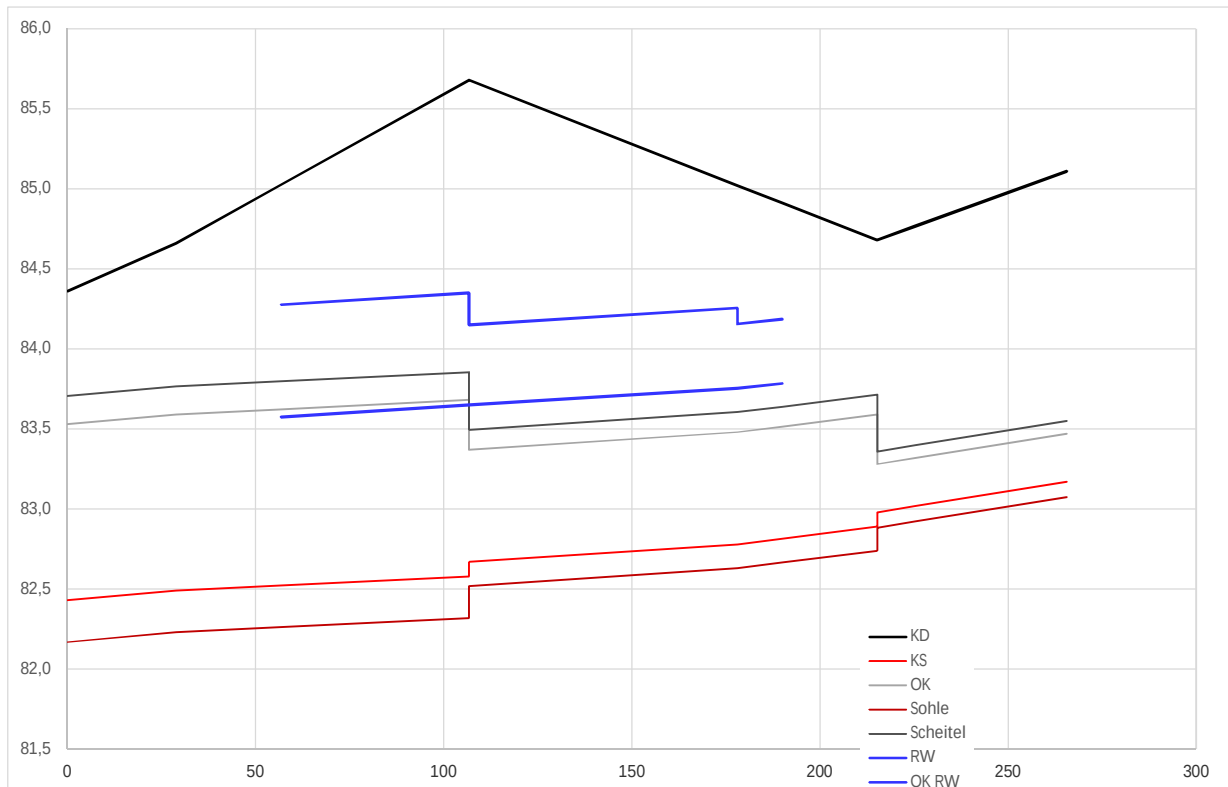


Abb. 6: Regenwassersammler Ringstraße und Trassierung nach Westen entlang des bisherigen Mischwasser-Hauptsammlers

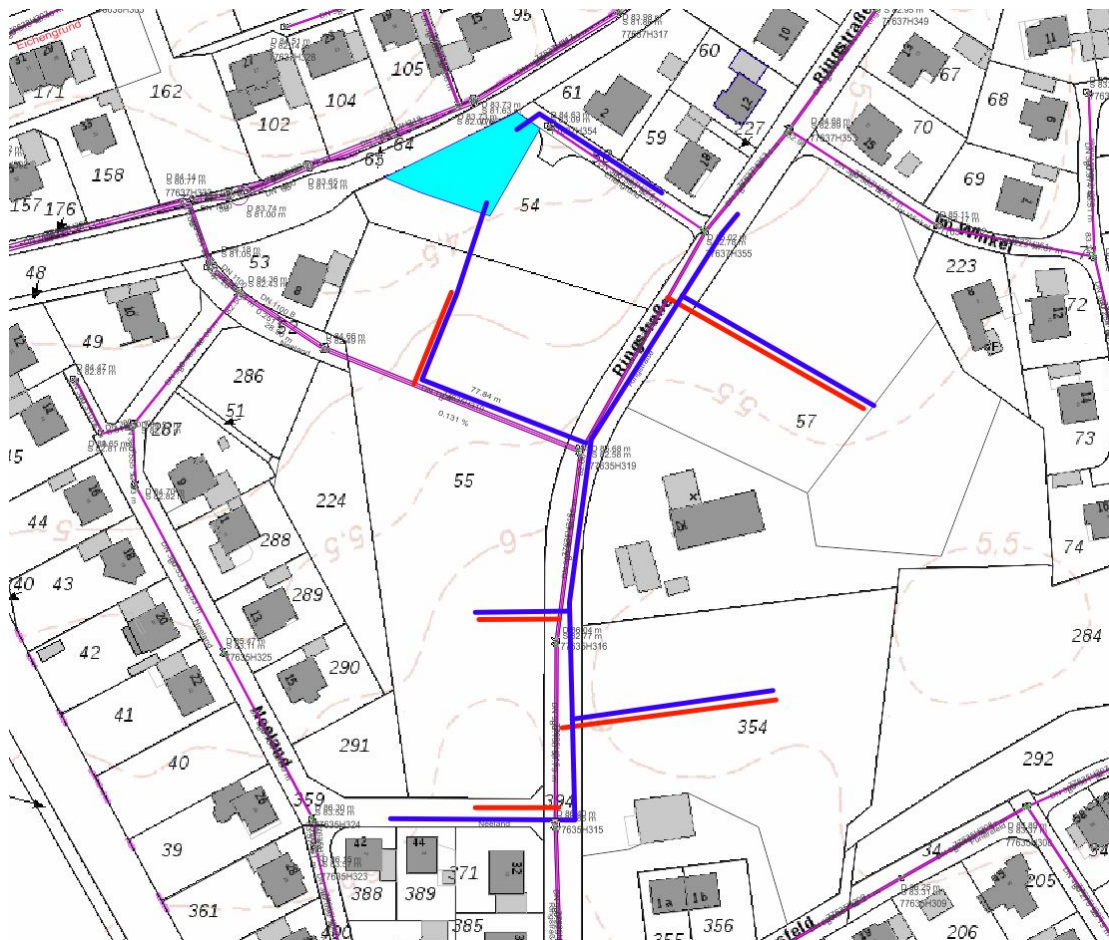


Abb. 7: Orientierung des Regenwassernetzes parallel zum Mischwassernetz

Insgesamt ergeben sich durch die schwierige Doppeltrassierung und die Notwendigkeit, den Mischwassersammler zumindest einmal zu überqueren, Kanaldurchmesser bis DN 700, um mit Mindestgefälle arbeiten zu können.

3.2 Lage zum Holtwicker Bach

Der Holtwicker Bach wurde vor einigen Jahren an der Bahnunterquerung aufgemessen. Setzt man das durchschnittliche Geländegefälle in diesem Bereich von 0,57 % an, so ergibt sich für den Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens eine Gewässersohle von rund 82,40. Mit einem leichten Einstau des Sammlers lässt sich eine Stautiefe von 0,8 bis 1 m realisieren:

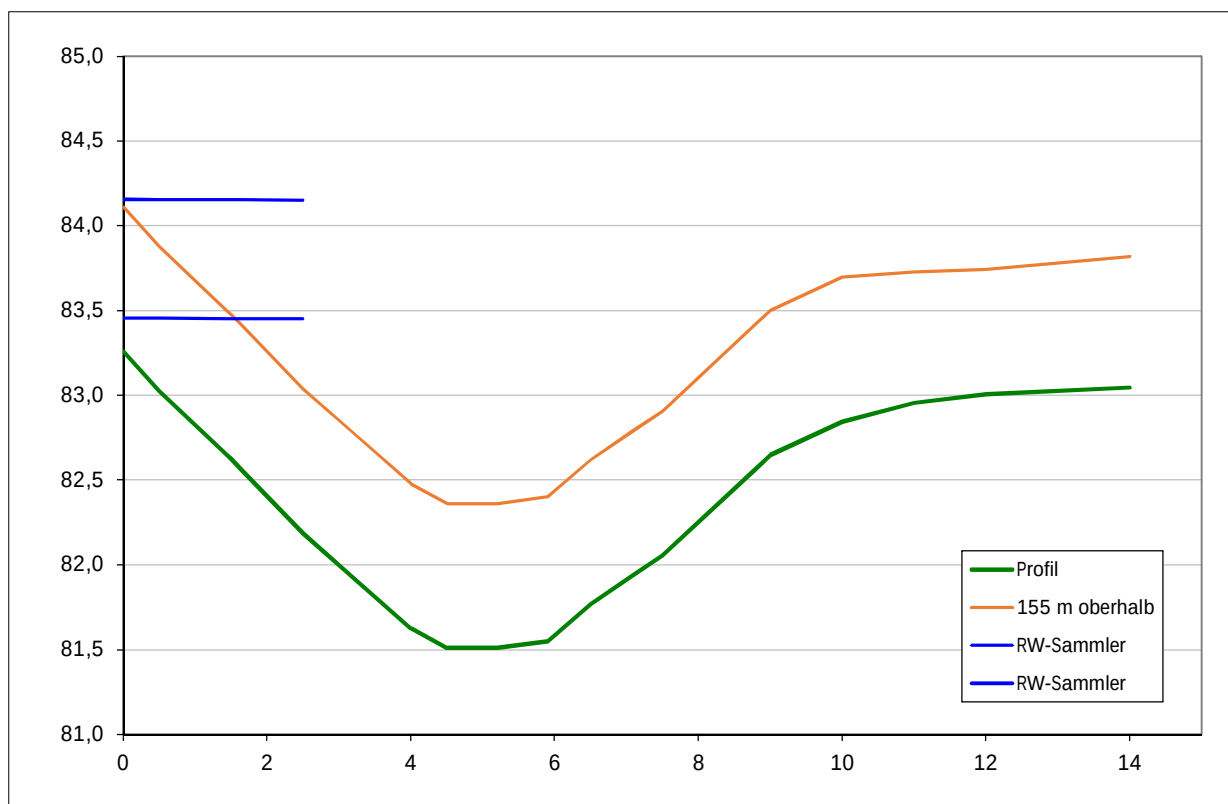


Abb. 8: Höhenverhältnisse am Holtwicker Bach

3.3 Vorbemessung RRB

3.3.1 Natürlicher Abfluss (HQ1)

Das Einzugsgebiet des Holtwicker Bachs bis zur Einleitungsstelle umfasst 435 ha.

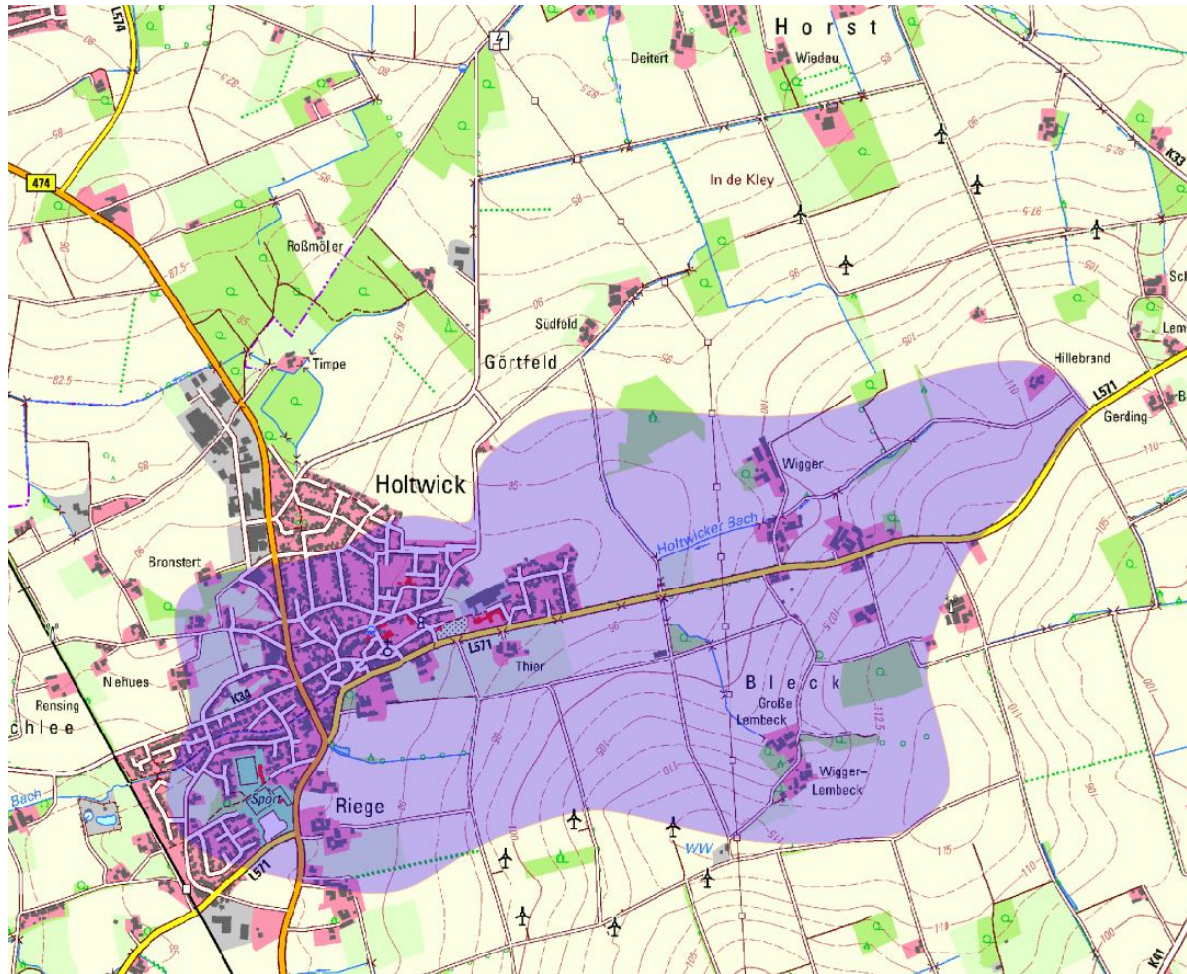


Abb. 9: Einzugsgebiet des Holtwicker Bachs

Für die Herleitung der HQ1-Abflussspende hat sich eine Anpassungskurve bewährt, die für alle Münsterländer Gewässer der Lehmgebiete eine sehr gute Näherung an die natürlichen Abflussspenden unter den heutigen Bedingungen der Landnutzung darstellt - vgl. Abb. 10. Diese kann ergänzt werden durch die Anpassung an die Pegel Legden, Heek und Gronau der Dinkel, zu deren Einzugsgebiet der Holtwicker Bach gehört.

Zieht man Abb. 8 heran, so ergibt sich beim HQ1 eine Abflusstiefe von 47 cm, was zeigt, dass auch bei Hochwasser durch eine ausreichende Druckdifferenz zwischen RRB und Holtwicker Bach ein Drosselabfluss gewährleistet ist-

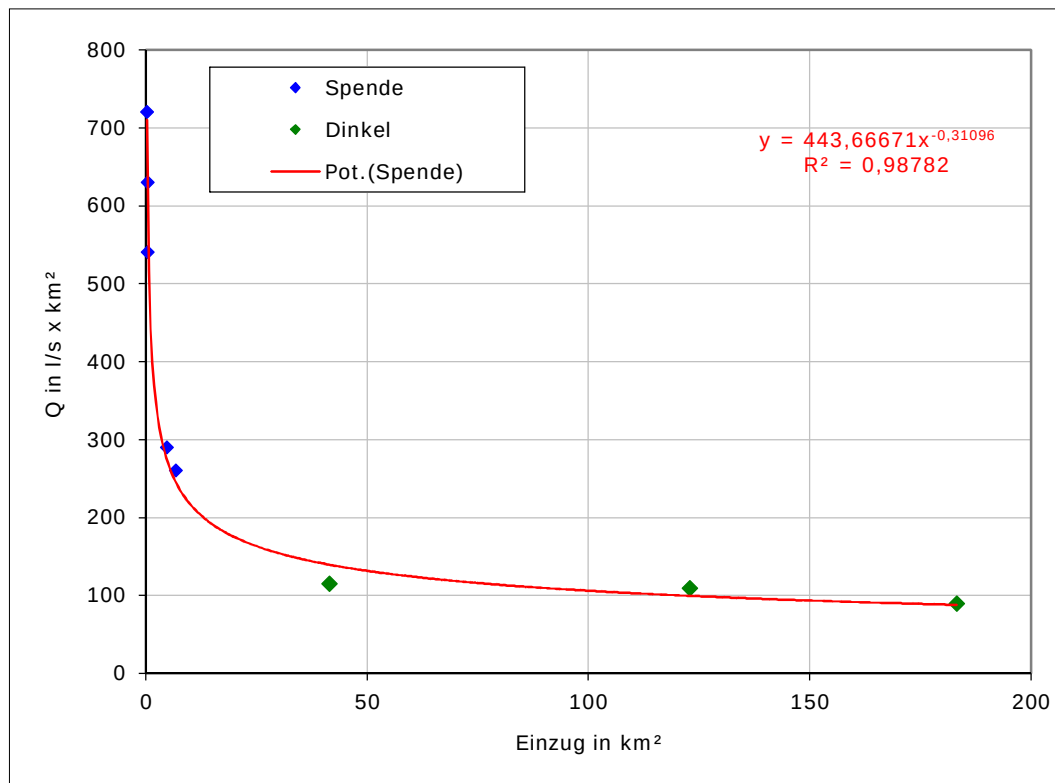


Abb. 10: HQ1-Abflussspenden in Abhängigkeit von der Einzugsgebietsgröße unter Berücksichtigung Münsterländer Kleingewässer und der Pegel Heek, Legden und Gronau

Der HQ100 bestimmt sich nach der oberen Kurve von Abb. 11, hier ebenfalls ergänzt um die HHQ-Abflussspenden der Dinkel-Pegel, die als HQ40 angesetzt werden entsprechend der empirischen Wahrscheinlichkeit. Von dort wurde mit dem Faktor 1,18 auf den HQ100 geschlossen. Das Extremereignis von 2010 ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

Aus HQ100 und HQ1 lässt sich dann mit logarithmischem Modellansatz auch der HQ2 angeben, woraus sich wieder die zulässige natürliche Drosselmenge für das Einzugsgebiet des Baubereichs von 3,16 ha bestimmen lässt. Aufgrund der hohen Einleitungsmengen in den Holtwicker Bach orientiert sich die Drosselspende an der natürlichen Abflussspende plus dem nach BWK-M3 zulässigen Zuschlag von 10 %:

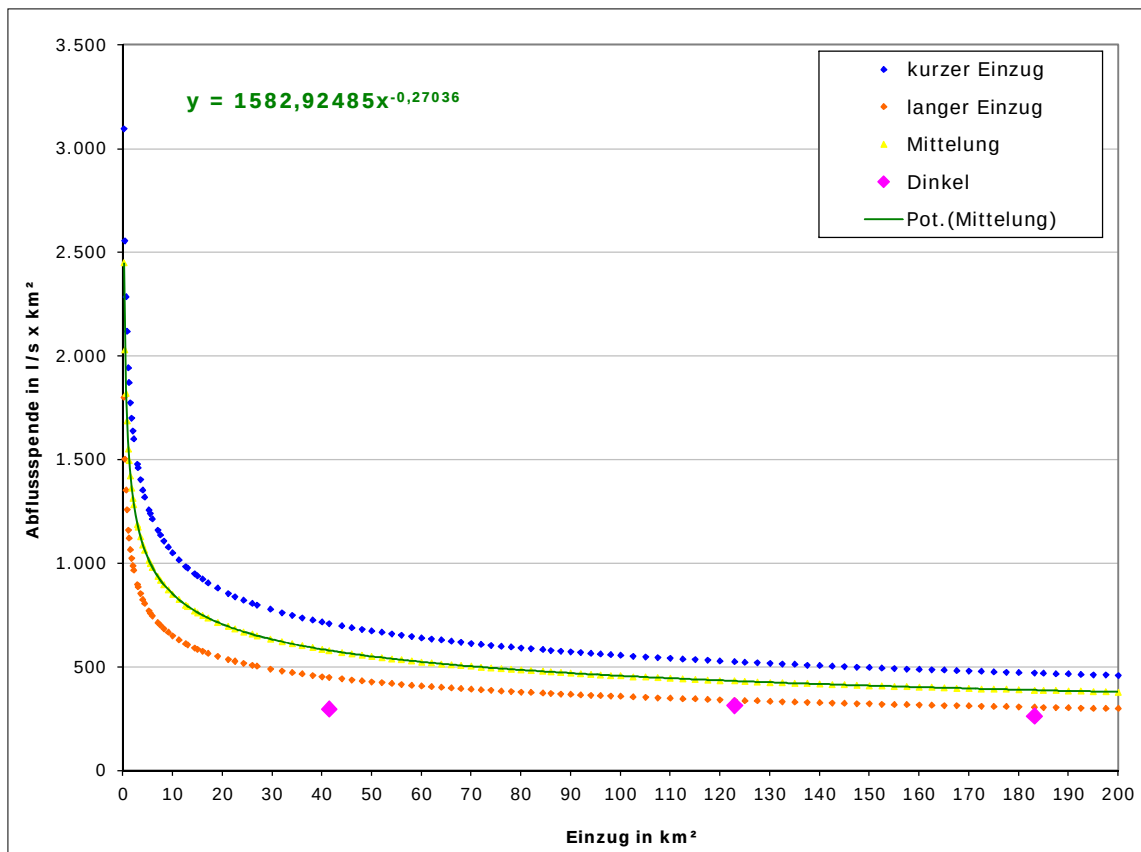


Abb. 11: HQ100-Abflussspenden für Gewässer im lehmigen Münsterland in Abhängigkeit von Einzugsgebietsgröße und -form; anzuwenden ist angesichts der extremen Abflüsse des Mühlenbachs im Quellgebiet für das hier betroffene Gewässer die blaue Kurve

Für den Holtwicker Bach an der Einleitungsstelle ergibt sich damit folgende Hochwasser- und damit auch Drosselstatistik, wobei die Orientierung am gesamten Holtwicker Bach die Drosselspende sehr klein werden lässt:

Tab. 2: Drossel- und Hochwasserstatistik

Einzug	4,35 km²		
HQx	Holtwicker Bach	Drosselmenge für 3,16 ha + 10 %	v für In-Modell
1	280,87	9,76	100,78
2	350,73	12,19	100,78
5	443,08		100,78
10	512,94		100,78
20	582,80		100,78
30	623,66		100,78
50	675,14		100,78
100	745,00		100,78
[a]	[l/s x km²]	[l/s]	

3.3.2 Beckenvorbemessung

Mit den ermittelten Daten lässt sich das RRB vorberechnen – vgl. Tab. 4:

Tab. 3: Beckenvorbemessung; aufgrund der Dreiecksform mit 600 m². Es wird von einem Meter Randstreifen zu allen Seiten ausgegangen und einer Böschung von 1 zu 2

Drosselmenge in l/s		12,19 davon 75 % bei Rohrdross			9,14
Ared	17.191	m ²			
Regendauer in min	Zufluss HQ2 in cbm	Q Drossel in cbm	cbm Rückhalt	maximaler Einstau in m bei 500 m ² netto	
5	114,23	2,74	111,49	0,309	
10	172,87	5,48	167,39	0,452	
15	212,27	8,23	204,05	0,541	
20	240,74	10,97	229,77	0,602	
30	280,04	16,45	263,59	0,680	
45	316,56	24,68	291,88	0,743	
60	340,38	32,90	307,48	0,777	
90	375,04	49,36	325,68	0,816	
120	401,03	65,81	335,22	0,836	
180	441,81	98,71	343,10	0,853	
240	474,47	131,62	342,86	0,852	
360	522,61	197,42	325,18	0,815	

Sollen umfangreichere Betriebs-/ Wartungstreifen vorgesehen werden, so sind diese Flächenbedarfe zu den 600 m² zu addieren. Da es sich um ein kleines Becken handelt, das auch mit kleinem Gerät gemäht werden kann (Ansitzmäher, Freischneider), dann reicht die skizzierte Fläche knapp aus. Zudem ist eine Stauhöhe bis 1 m noch möglich für den Fall, dass Rampen und größere Abstände Volumen verkleinern.

3.3.3 Beckenanordnung

Die Beckenanordnung ist bereits in den Abb. 7 und 8 skizziert worden.

3.4 Zwischenfazit

Eine Regenwasserrückhaltung ist nach den Vorgaben des BWK-Merkblatts M3 möglich. Darüber ist eine Entlastungsschwelle in den Holtwicker Bach virzusehen.

Das Schmutzwasser kann in das bestehende Mischwasserkanalnetz übernommen werden.

Es ist ein Investitionsposten für die Verlegung von Versorgungsleitungen vorzusehen, da die knappe Überdeckung des Regenwasserkanals an mindestens einer Kanalkreuzung Umlegungen erfordern wird.

< wird ergänzt >

Dortmund, den 29. September 2015

Dr.-Ing. Gerold Caesperlein